

POSTCOM VFG-11-2014 vom 6. November 2014

PostCom, 2014-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-11-2014

FR: POSTCOM VFG-11-2014 du 6 novembre 2014

IT: POSTCOM VFG-11-2014 del 6 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Schweizerische Post AG macht geltend, dass im Melchtal nur sieben Haushalte von der Einschränkung des Hausservices betroffen sind. Diese sieben Haushalte entsprechen weniger als 2% der Haushaltungen, die von der Einführung des Hausservices im Melchtal profitieren können. Zudem werde der Hausservice nicht vollständig eingestellt, sondern - jedenfalls vorläufig - nur eingeschränkt. Bei den vier Haushaltungen in A_____ wird die Hauszustellung definitiv eingestellt, sobald _____ nicht mehr an dieser Adresse wohnhaft ist. Die Schweizerische Post AG gibt an, dass der Entscheid über die Einstellung der Hauszustellung erst nach Eröffnung des Entscheids über die Schliessung der Poststelle gefällt worden ist. Somit ist unbestritten, dass die Gemeinde Kerns über die Einstellung der Hauszustellung in diesen sieben Haushalten im Zeitpunkt der Eröffnung des Entscheids über die Schliessung der Poststelle nicht informiert war.

Auch wenn der Post insofern keine Täuschungsabsicht unterstellt werden soll, ist die zeitliche Nähe zwischen Verhandlungen über die Einführung des Hausservices und die Überprüfung der Hauszustellung problematisch. Die Post ist an den der Gemeinde Kerns eröffneten Entscheid zu- mindest während einer gewissen Dauer gebunden und kann nicht unmittelbar nach Eröffnung des Entscheids und dem unbenutzten Ablauf der Frist für eine Eingabe an die PostCom einseitige Änderungen in der vereinbarten oder eröffneten Lösung vornehmen. Dadurch verletzt sie die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG, welche nach der hier vertretenen Auffassung Teil des Grundversorgungsauftrags der Post sind. Auch wenn es sich nur um sieben Haushaltungen handelt bzw. um vier Haushaltungen die (bald) über keinen Hausservice mehr verfügen werden, fällt erschwerend ins Gewicht, dass die Poststelle Melchtal ersatzlos aufgehoben wurde. Die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner werden also die benötigten Postdienstleistungen nicht in einer Agentur auf dem Gemeindegebiet erhalten können. Die von der Post nachträglich beschlossene Änderung kann deshalb nicht als geringfügig bzw. „vernachlässigbar“ gelten. Die Gemeinden müssen sich darauf verlassen können, dass die Post zumindest für eine angemessene Zeitdauer zu ihrem Entscheid steht und keine nachträglichen Änderungen vornimmt, die über reine Detailfragen hinausgehen. Die Schweizerische Post AG verweist auf die Einhaltung der nationalen Erreichbarkeitswerte und stellt sich auf den Standpunkt, dass keine Vorwürfe gemacht werden können, solange die Erreichbarkeitswerte eingehalten sind. Das trifft nicht zu. Die Pflicht zur Führung von Verhandlungen mit den Gemeinden nach Art. 34 Abs. 1 VPG ist im PG und der VPG kumulativ zur Einhaltung der Erreichbarkeitswerte nach Art. 33 Abs. 4 VPG vorgesehen.

Obwohl die Post von sich aus Massnahmen ergriffen hat, um gerade solche Fälle wie im Melchtal in der Zukunft zu verhindern (vgl. dazu Ziff. 2), will sie in diesem konkreten Fall Melchtal keine Schritte für eine Korrektur einleiten. Aus den Stellungnahmen der

Schweizerischen Post AG ergibt sich, dass sie davon ausgeht, die Gemeinde verlange neue Verhandlungen nach Art. 34 Abs. 1 VPG. Für die Aufnahme neuer Verhandlungen sei kein Grund ersichtlich. Die Alternative, nämlich den Verzicht auf die unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen mit der Gemeinde beschlossene Einschränkung des Hausservices in den sieben Haushaltungen, zieht die Post offensichtlich nicht in Erwägung. Aus der Eingabe der Gemeinde geht nicht hervor, dass sie neue Verhandlungen wünscht. Die Gemeinde appelliert vielmehr an die Post und die PostCom, den Entscheid über die Einschränkung des Hausservices zu überdenken. Dabei ist zur Vermeidung von Missverständnissen aber noch einmal zu betonen, dass die Gemeinde Kerns im vorliegenden Aufsichtsverfahren keine Parteistellung hat und ihre Anträge somit keine Parteianträge sind, über welche die PostCom entscheiden müsste.

Die Verhängung einer Massnahme nach Art. 24 Abs. 2 PG dient der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Der rechtmässige Zustand kann im vorliegenden Fall nicht durch Anordnung neuer Verhandlungen nach Art. 34 Abs. 1 VPG wiederhergestellt werden, da die Poststelle Melchtal zwischenzeitlich geschlossen wurde. Insofern kann die Frage, ob die Anordnung neuerlicher Verhandlungen verhältnismässig wäre, vorliegend offen gelassen werden.

412 \ COO.2207.109.3.6183 4/5

Aus diesen Überlegungen ordnet die PostCom zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gestützt auf Art. 24 Abs. 2 Bst. a PG an, dass in den sieben Haushalten in A_____ (A_____strasse X) und im B_____ der Hausservice bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung uneingeschränkt wie in den anderen Haushalten des Melchtals angeboten wird. Der Verzicht auf die Umsetzung der neu beschlossenen Lösung für die Dauer von fünf Jahren scheint zumutbar, weil für die Post nur ein kleiner zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist.

Allgemeine Massnahmen zur Verhinderung ähnlicher Fälle in der Zukunft

E. 2

Nach Auswertung der Stellungnahmen, die die Schweizerische Post AG im Rahmen der Vorabklärungen und des Aufsichtsverfahrens abgegeben hat, kann positiv festgehalten werden, dass die Schweizerische Post AG die Prozesse der Schliessung einer Poststelle (mit Einführung Hausservice) und der Bereinigung der Hauszustellung in Zukunft besser aufeinander abstimmen will. Namentlich soll nach Einführung des Hausservice während allerdings nur drei Jahren die Hauszustellung unverändert bleiben. Nicht von sich aus, wohl aber auf Nachfrage von Bürgern und Gemeinden will die Post transparent darüber informieren, wie die Einstellung der Hauszustellung auf den Hausservice Einfluss haben kann. Sofern der Hausservice im ganzen Gebiet aufgehoben wird, will die Post neue Verhandlungen nach Art. 34 Abs. 1 VPG mit der Gemeinde aufnehmen.

Die Transparenz des mit den Gemeinden geführten Dialogs ist Eckpfeiler der Regelung von Art. 34 VPG. Die Schweizerische Post AG wendet in ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 2014 ein, dass die Gemeinde ebenfalls eine Sorgfaltspflicht treffe und sie sich über das anwendbare Recht allenfalls unter Beizug eines Rechtsanwalts erkundigen müsse. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verhandlungen nach Art. 34 Abs. 1 VPG für die Post ein Routineablauf sind, für welchen sie Prozesse definiert und eine postinterne Wegleitung für die Mitarbeitenden der Post erarbeitet hat. Es ist für die Post zumutbar, in diese Wegleitung eine vorformulierte Information über die Zusammenhänge zwischen Hausservice und

Hauszustellung aufzunehmen. Die entsprechenden Zusammenhänge gehen aus dem Postrecht selbst für Juristen nicht so offensichtlich hervor. Damit für alle Beteiligten klar ist, in welchen Haushaltungen der Hausservice eingeführt bzw. nicht eingeführt wird, muss die Post in ihren Entscheiden bzw. in den einvernehmlichen Lösungen die Gebiete bezeichnen, in denen der Hausservice eingeführt wird (bspw. mittels Strassennamen, Quartier- oder Weilernamen etc.). Gibt es in diesen Gebieten einzelne Haushalte, bei denen der Hausservice nicht oder nur eingeschränkt angeboten wird, sind die Haushaltungen ebenfalls im Entscheid bzw. in der einvernehmlichen Lösung zu bezeichnen. Schliesslich erachtet die PostCom die Frist von drei Jahren für den Verzicht auf weitere Änderungen als zu kurz. Angemessen scheinen fünf Jahre. Bei Veränderungen im Hausservice nach Ablauf dieser fünf Jahre ist eine Schwelle zu definieren, bei der die Post neue Verhandlungen mit der Gemeinde aufnehmen muss. Angemessen scheint eine Schwelle von 10% der Haushalte. Die PostCom verlangt somit über die von der Post getroffenen Massnahmen hinaus, dass

- die Post zur Gewährleistung der Transparenz des Dialogs mit den Gemeinden diese in Verhandlungen nach Art. 34 Abs. 1 VPG von sich aus und nicht nur auf Nachfrage über die Auswirkungen der Einstellung der Hauszustellung auf den Hausservice hinweist;
- die Post in der einvernehmlichen Lösung bzw. im eröffneten Entscheid diejenigen Liegenschaften / Haushaltungen bezeichnet, bei denen ein Hausservice eingeführt wird und zusätzlich angibt, bei welchen Liegenschaften / Haushalten kein Hausservice eingeführt wird (bspw. weil dort kein Anspruch auf Hauszustellung besteht);
- und - die Post während fünf Jahren nach Einführung des Hausservices denselben zu Ungunsten der Betroffenen nicht verändert. Bei Aufhebungen oder Einschränkungen des Hausservices nach Ablauf dieser fünf Jahre sind mit den Gemeinden neue Verhandlungen aufzunehmen, wenn in den kommenden fünf Jahren von den Veränderungen des Hausservices mehr als 10% der Haushaltungen im entsprechenden Gebiet betroffen sind.

E. 3

Die Verfahrenskosten betragen Fr. 3'500. —. Sie werden der Schweizerischen Post AG auferlegt.

E. 4

Die vorliegende Verfügung wird eröffnet der Schweizerischen Post AG, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

E. 5

Die vorliegende Verfügung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein Präsident Dr. Michel Noguet Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Hän- den hat.

Zu eröffnen:

Mitteilung zur Kenntnis:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.